

Synopse

Stand: 09.11.2009 (Veränderungen werden durch Unterstreichungen kenntlich gemacht)

Derzeit gültiger Gesellschaftsvertrag der Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG	<i>Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG</i>
<p>§ 1 Gegenstand, Firma und Sitz des Unternehmens, Geschäftsjahr</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Stadions in Magdeburg auf der Basis eines mit der Landeshauptstadt Magdeburg abzuschließenden bzw. abgeschlossenen Baukonzessionsvertrages.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind.</p> <p>Die Gesellschaft darf gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie darf ihre Aufgaben ganz oder teilweise an dritte Unternehmen weiterreichen.</p> <p>2. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG“</p> <p>3. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</p> <p>4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung im Handelsregister</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. <u>Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma "Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG"</u> (siehe alter § 1 Ziffer 2)</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. (siehe alter § 1 Ziffer 3)</p> <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist <u>der Betrieb und die Unterhaltung</u> eines Stadions in Magdeburg. (siehe alter § 1 Ziffer 1)</p> <p>2. <u>Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.</u> (siehe alter § 1 Ziffer 1)</p> <p>§ 3 Geschäftsjahr, Dauer</p> <p>1. <u>Das</u> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. <u>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</u></p>

<p>§ 2 Gesellschafter, Kommanditeinlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch kurz "Komplementär-GmbH"). Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. 2. Kommanditisten sind mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister <ol style="list-style-type: none"> a) die Hochtief Construction AG mit einer Kommanditeinlage (Festkapitalanteil, Haftsumme) von 5.000,- EUR, b) die ABB Gebäudetechnik AG mit einer Kommanditeinlage (Festkapitalanteil, Haftsumme) von 5.000,- EUR, c) die Stadt Magdeburg mit einer Kommanditeinlage (Festkapitalanteil, Haftsumme) von 100,- EUR. <p>Die Kapitalanteile sind sofort durch Bareinlagen zu erbringen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Kommanditist Hochtief Construction AG verpflichtet sich, jederzeit für eine, eine Insolvenzantragspflicht vermeidende, bilanzielle Durchfinanzierung und eine für die operative Geschäftsführung der Gesellschaft ausreichende Liquidität zu sorgen. <p>Dazu verpflichtet sich der Kommanditist Hochtief Construction AG durch einmalige oder mehrmalige weitere Kommanditeinlagen bis zur Höhe von insgesamt max. 1.500.000,- EUR abzüglich der bereits gemäß § Abs. 3 des GmbH Vertrages der Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft GmbH dieser zur Verfügung gestellten Beträge.</p>	<p>§ 4 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p><u>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.</u></p> <p>§ 5 Gesellschafter, Kommanditeinlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend kurz „Komplementär-GmbH“ genannt). Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. 2. <u>Kommanditist ist die Stadt Magdeburg mit einer Kommanditeinlage (Festkapitalanteil, Haftsumme) in Höhe von 100,00 EUR. Die Kapitalanteile sind voll eingezahlt. Sie sind fest und können nur durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden, eine Nachschusspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg wird ausdrücklich ausgeschlossen.</u> <p>§ 6 <u>Gesellschafterkonten</u> (siehe alter § 7)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Festkapitalanteile der Gesellschafter werden auf unverzinslichen Festkonten (Kapitalkonten I) verbucht.</u> 2. <u>Daneben werden für jeden Gesellschafter ein bewegliches unverzinsliches Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) eingerichtet. Von diesem werden die Verlustanteile der Gesellschafter abgeschrieben. Gewinnanteile werden automatisch dem Kapitalkonto II zugeschrieben, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen. Auch bei anderslautender Beschlussfassung wird auf den einzelnen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil dem Kapitalkonto II solange gutgeschrieben, wie dies negativ ist.</u> 3. <u>Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto geführt, auf dem seine Gewinnanteile verbucht werden, soweit</u>
--	--

- für den Fall, dass bei Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch die Geschäftsführung aufzustellenden Zwischenbilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sichtbar wird, diesen umgehend, jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen nach Aufstellung der Bilanz bzw. Zwischenbilanz vollständig auszugleichen;
- für den Fall, dass die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes dem Aufsichtsrat anzeigt und dieser nach Erörterung mehrheitlich die Auffassung der Geschäftsführung bestätigt, dass die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft termingerecht und vollständig zu erfüllen, umgehend jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Geschäftsführung über den zusätzlichen Liquiditätsbedarf, diesen vollständig zu decken.

Gelingt es im Rahmen der Vergabe der Finanzierungsleistung durch die Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG, eine Unterschreitung der kalkulierten Kosten zu erreichen, so werden die so generierten zusätzlichen liquiden Mittel als Ersatz der Nachschussverpflichtung des Gesellschafters Hochtief Construction AG verwendet.

Das Eintreten und die exakte Höhe einer Unterschreitung der kalkulierten Kosten im vorgenannten Sinne ist durch einen durch alle Gesellschafter einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, als Voraussetzung einer Reduzierung der Nachschussverpflichtung und Sicherheitengestellung in Höhe von 1.500.000,- € durch den Gesellschafter Hochtief.

Die generierten und von einem Wirtschaftsprüfer vorab gutachterlich bestätigten zusätzlichen liquiden Mittel der Gesellschaft sind auf einem der Gesellschaft gehörigen Treuhandkonto bei einem Notar zu hinterlegen und dürfen ausnahmslos nur für Zwecke einer eintretenden Nachschusspflicht des Gesellschafters Hochtief gemäß den Voraussetzungen und Bedingungen dieses

sie nicht nach Abs. 2 dem Kapitalkonto gutgebracht werden.

4. Guthaben auf den Darlehenskonten werden nicht verzinst. Einen Debetsaldo auf dem Darlehenskonto hat der betreffende Gesellschafter mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zinsen werden auf dem Darlehenskonto verbucht.

§ 7 Entnahmen

(siehe alter § 8)

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Guthaben auf dem Darlehenskonto darf der persönlich haftende Gesellschafter jederzeit entnehmen.
3. Die Kommanditisten können die Auszahlung von Guthaben auf Darlehenskonten pro Quartal bis zur Höhe von 3 % des Festkapitalanteils verlangen. Darüber hinausgehende Beträge werden einem Kommanditisten nur ausgezahlt, wenn er sie mit einer Frist von drei Monaten gekündigt hat.
4. Soweit die nach Abs. 2 und 3 entnehmbaren Beträge zur Zahlung der auf Grund der Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft und der Einkünfte aus der Gesellschaft für den Gesellschafter anfallenden Mehrsteuern (einschließlich Vorauszahlungen) nicht ausreichen, kann der Gesellschafter auch ohne ein entsprechendes Guthaben und ohne Kündigung Auszahlungen zu Lasten seines Darlehenskontos beanspruchen.

Vertrages hierfür, angegriffen und verwendet werden. Dabei sind im Falle einer eintretenden Nachschusspflicht zunächst die durch den Gesellschafter Hochtief zu stellenden Sicherheiten zu verwerten, bevor die obigen Nachschusspflichtgelder auf dem Treuhandkonto der Gesellschaft angegriffen werden dürfen.

Die auf diese Weise gebildeten liquiden Mittel dienen allein dem Zweck der Sicherung des Bestands und der Liquidität der Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG und sind nicht im Sinne des § 6 des vorliegenden Vertrages den Gesellschaftern im Rahmen einer Gewinnverteilung zugänglich. Die benannte zu bildende Sicherheit im Bereich der Gesellschaft ersetzt die o. g. Nachschussverpflichtung des Kommanditisten Hochtief Construction AG in Höhe des im Nachschussfall verfügbaren liquiden Betrages und ist insofern eine andere gleichwertige Maßnahme zur Besicherung der Gesellschaft.

Der benannte Nachschussbetrag des Kommanditisten Hochtief Construction AG reduziert sich endgültig um die Höhe der vorbezeichneten Sicherheit der Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG, die im Nachschussfall jeweils verfügbar ist.

Damit verbunden ist der Betrag von 1.500.000,00 EUR bzw. der um die gebildete Sicherheit reduzierte Betrag mit Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrages auf einem Treuhandkonto bei einem zwischen Landeshauptstadt Magdeburg und Hochtief Construction AG einvernehmlich zu vereinbarenden Notariat zu hinterlegen oder alternativ eine unwiderrufliche Bankbürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstitutes bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Erhöht sich nach der Hinterlegung oder Verbürgung die vorbenannte zusätzliche Sicherheit der Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG, ist die Nachschussverpflichtung des Kommanditisten Hochtief Construction AG entsprechend nach unten anzupassen. D. h. endgültig, dass die Bürgschaft des Gesellschafters Hochtief Construction AG über 1,5 Mio. EUR um den zur Verfügung stehenden Betrag der so gebildeten zusätzlichen Sicherheit reduziert wird.

Eine Nachschusspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Abs. 3 steht insgesamt unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigungsvorbehalte bei dem Baukonzessionsvertrag und dem Betreibervertrag ausgeräumt sind und die Verträge rechtswirksam in Kraft treten.

4. Sobald, nach Inbetriebnahme des Stadions im Laufe des Betriebes Liquiditätsengpässe auftreten, die einen Liquiditätsbedarf über die Nachschussverpflichtung des Gesellschafters Hochtief Construction AG hinaus erforderlich oder wahrscheinlich machen; verpflichten sich die Gesellschafter rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, dieses abzuwenden. Auf Anforderung eines Gesellschafters ist die Wahrscheinlichkeit eines über die Nachschusspflicht des Gesellschafters Hochtief Construction AG hinausgehenden Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in diesem Fall unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen um Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquiditätsverbesserung zu beschließen.

Der Gesellschafter Hochtief Construction AG verpflichtet sich für diesen Fall, falls erforderlich unverzüglich die gesamte zum Zeitpunkt der Versammlung verbliebene Summe des gemäß § 2 Abs. 3 vertraglich geschuldeten Nachschusskapitals von max. 1.500.000,- EUR zur Verbesserung der Liquidität bzw. zur Finanzierung erforderlicher Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, die Liquiditätssituation nachhaltig zu verbessern, so können die Gesellschafter nach § 2 Abs. 2 lit. a oder b verlangen, dass die Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht nach § 8.2 (1) des Baukonzessionsvertrages Gebrauch macht. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die Kündigung des

Baukonzessionsvertrages zu beschließen und die Gesellschaft verpflichtet, die Kündigung zu erklären.

§ 2 a Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Die Komplementär-GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres in ihrer letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals (Stammkapital zzgl. offene Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag abzgl. Verlustvortrag). An einem Verlust der Gesellschaft nimmt die Komplementär GmbH nicht teil.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Komplementär-GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres in ihrer letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals (Stammkapital zzgl. offene Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag abzgl. Verlustvortrag).

3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
(siehe alter § 3 c)

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- oder Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht

- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR,
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen; jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Gesamtbezüge 50 Tsd. EUR übersteigen oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,
- e) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- g) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- h) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 50 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- i) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden,
- j) Gewährung von Darlehen,
- k) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- l) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von

<p style="text-align: center;">§ 3 a Aufsichtsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Mitgliedern besteht. 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder ein von ihm bestimmter Beamter oder Angestellter der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, ist darüber hinaus berechtigt, neben dem ihr zugerechneten geborenen Mitglied des Aufsichtsrats gemäß Satz 1 ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. 3. Die Gesellschafter nach § 2 Abs. 2 lit. a und b sind berechtigt, insgesamt zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. 4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den Wahlperioden der kommunalen Mandatsträger. Das bisherige Mitglied führt seine Geschäfte bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds 	<p><u>besonderer Bedeutung sind,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> m) <u>Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,</u> n) <u>Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</u> o) <u>Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.</u> <p><u>Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus <u>3 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs 2 GO LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder.</u> <p><u>In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt ein anderes.</u></p>
---	---

weiter. Für die Entsendung von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates als Ersatz ausgeschiedener Mitglieder gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend. Eine Wiederentsendung ist zulässig.

5. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen.

§ 3 b Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder ein von ihm zu seiner ständigen Vertretung bevollmächtigter Beamter oder Angestellter der Landeshauptstadt Magdeburg. Sein erster Stellvertreter wird von der Hochtief Construction AG benannt.
2. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von einem Geschäftsführer oder von einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung - mündlich/fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax - und eine kürzere Frist wählen.
3. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind,

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (siehe alter § 3 a Ziffer 5)

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. (siehe alter § 3 a Ziffer 4)

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder der von ihm gemäß § 10 Abs. 1 zu seiner ständigen Vertretung bevollmächtigte Beschäftigte der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Scheidet der Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung, eine Ersatzwahl für diesen durchzuführen.

4. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so

wobei die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit der selben Tagesordnung einzu-berufen.

Abs. 2 bis 5 finden Anwendung. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg, an der Beschlussfassung teilnehmen.

5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
7. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben und diese schriftliche Stimmenabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
8. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung fernmündlicher oder schriftlicher Erklärungen (Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht (Umlaufverfahren).
9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden nach der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der

hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

6. Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stv. Aufsichtsratsvorsitzenden.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmenabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Aufsichtsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

<p>Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzustellen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates (im Wortlaut) anzugeben. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind entsprechend festzuhalten und den Aufsichtsratsmitgliedern bekannt zu geben.</p> <p>10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG" abgegeben.</p>	<p>7. <u>Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.</u></p> <p>8. <u>Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.</u></p>
<p>§ 3 c Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>Neben seinen gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen hat der Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Er überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>b) Er schlägt der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen vor und macht Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung geltend. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe von § 90 Abs. 3 bis 5 AktG kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.</p> <p>c) Er schlägt der Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer der Gesellschaft vor.</p> <p>d) Er berät die Vorlagen für die Gesellschafterversammlung vor.</p>	<p>9. <u>Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Beteteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.</u></p> <p>10. <u>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.</u></p> <p>§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. <u>In die Gesellschafterversammlung kann jeder Gesellschafter Vertreter entsenden.</u></p> <p>2. <u>Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.</u></p>

- e) Er entscheidet über die Gewährung von Krediten an die Geschäftsführung entsprechend § 89 AktG.
- f) Er schlägt der Gesellschafterversammlung die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten vor.

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Stimmrecht

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Einberufung und Leitung von Gesellschafterversammlungen obliegen dem persönlich haftenden Gesellschafter. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. In jedem Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden. Darüber hinaus muss der persönlich haftende Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn Gesellschafter, die über 10% der Stimmen verfügen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Kommt der persönlich haftende Gesellschafter diesem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nicht nach, können die Antragsteller selbst unter Mitteilung des Sachverhalts eine Gesellschafterversammlung einberufen.
4. Jeder Kommanditist kann sich in einer Gesellschafterversammlung kraft schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter gefasst.
6. Die Anzahl der den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen richtet sich nicht nach deren Festkapitalanteil. Unabhängig von der Höhe des Festkapitals hat jeder Gesellschafter eine

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
 4. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
 5. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschaftervertreter anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten

Stimme mit Ausnahme der Komplementär-GmbH, die nicht stimmberechtigt ist.

§ 4 a Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) die Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 9 dieses Vertrages,
 - b) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,
 - c) der Abschluss von gesellschaftsrechtlichen Unternehmensverträgen (z.B. Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung, Ergebnisabführung) aller Art,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses (§ 5 Abs. 5) sowie die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
 - h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - i) Weisungen bezüglich Geschäftsführungsmaßnahmen,
 - j) wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur der Gesellschaft, des Betriebsstättenkonzeptes sowie des Personalbestandes,
 - k) die Errichtung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
 - l) der jährlich rechtzeitig im Voraus aufzustellende Wirtschaftsplan, bestehend aus einem fortzuschreibenden fünfjährigen Investitions-, Finanz-, Personal- und Erfolgsplan, und eventueller

worden sind.

6. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
7. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.
8. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.
9. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. (siehe alter § 4 Ziffer 1) Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrates. Je 50,00 EUR Stammeinlage eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der

<p>Nachträge,</p> <p>m) das Eingehen von Verpflichtungen und Verträgen sowie die Vornahme von Investitionen, welche im Wirtschaftsplan (Jahresetat) und im Baukonzessionsvertrag nicht vorgesehen sind, soweit der Wert im Einzelfall 100.000,00 EUR, bei Vermarktungsverträgen 250.000,-- EUR oder mehr im Jahr beträgt,</p> <p>n) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sofern bei diesen Geschäften im Einzelfall der Wert 50.000,00 EUR übersteigt,</p> <p>o) die Gewährung von Darlehen und Abfindungen an Arbeitnehmer, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen,</p> <p>p) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten mit Ausnahme kurzfristiger Kredite des täglichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen, soweit diese außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs getätigt werden,</p> <p>q) die Vornahme von Maßnahmen und Geschäften, mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist,</p> <p>r) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Verträgen oder sonstige Maßnahmen, die das von der Landeshauptstadt Magdeburg an die Gesellschaft übertragene Nutzungsrecht am Ernst-Grube-Stadion berühren oder damit im Zusammenhang stehen,</p> <p>s) die Beteiligung an Maßnahmen in Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft, soweit sie Angelegenheiten gemäß Abs.1 a-r betreffen, sei es durch Ausübung des Stimmrechts, sei es durch Wahrnehmung der Geschäftsführung, sowie die Ausübung des Stimmrechts bei Änderungen der Gesellschaftsverträge dieser Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>2. Gesellschafterbeschlüsse zu den Beschlussfassungsgegenständen nach Abs. 1 a – s bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Unter den Voraussetzungen des 2 Abs. 4 sind die Gesellschafter verpflichtet, die Kündigung des Baukonzessionsvertrages zu be-</p>	<p><u>einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.</u> (siehe alter § 4 Ziffer 5)</p> <p><u>Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich und fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.</u></p> <p>2. <u>Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.</u></p> <p><u>Die Anfechtungsfrist beginnt</u></p> <p>a) <u>bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,</u></p> <p>b) <u>bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.</u></p> <p><u>Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.</u></p> <p>3. <u>Die Gesellschafterversammlung beschließt über</u> (siehe alter § 4a)</p> <p>a) <u>Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</u></p> <p>b) <u>Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,</u></p> <p>c) <u>Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner</u></p>
---	--

<p>schließen.</p> <p>3. Kann die Beschlussfassung nicht vor Durchführung eines Rechtsgeschäfts oder einer Maßnahme erfolgen, darf die Geschäftsführung ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme nach schriftlicher Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft vornehmen, soweit im Fall einer Nichtvornahme erhebliche Nachteile für die Gesellschaft zu befürchten sind. Eine Verhinderung ist spätestens dann anzunehmen, wenn seit der Anfrage 48 Stunden (an Werktagen) ohne Antwort in der Sache verstrichen sind. Es ist unverzüglich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zu erwirken.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung und Zuständigkeit abhängig machen.</p> <p>5. Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugang der betreffenden Niederschrift durch Nichtigkeitsfeststellungsklage bzw. Anfechtungsklage geltend gemacht werden.</p>	<p><u>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,</u></p> <p>d) <u>Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,</u></p> <p>e) <u>Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt; auf entsprechende Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,</u></p> <p>f) <u>Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,</u></p> <p>g) <u>Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,</u></p> <p>h) <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</u></p> <p>i) <u>Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,</u></p> <p>j) <u>Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,</u></p> <p>k) <u>Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,</u></p> <p>l) <u>Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</u></p> <p>m) <u>Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,</u></p> <p>n) <u>Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,</u></p> <p>o) <u>Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Jahresabschluss</p> <p>1. Die Handelsbilanz der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung erstellt, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften und die §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entgegenstehen. Zinsen nach § 7 Abs. 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss</p> <p>1. <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB</u></p>

<p>Satz 2 erhöhen den Gewinn bzw. mindern den Verlust.</p> <p>2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird von der Komplementär-GmbH in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgestellt. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.</p> <p>Der Jahresabschluss ist durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sowie entsprechend den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG.</p> <p>3. Nachdem der Abschlussprüfer der Geschäftsführung den Prüfungsbericht vorgelegt hat, legt die Geschäftsführung diesen dem Aufsichtsrat vor. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Soweit erforderlich kann der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und hören. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.</p> <p>5. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p>6. Weicht die Veranlagung von der Steuerbilanz ab oder wird die Veranlagung später geändert, so ist der nächste nach der Bestandskraft der Veranlagung oder ihrer Änderung festzustellende Jahresabschluss</p>	<p><u>für große Kapitalgesellschaften.</u> (siehe alter § 5 Ziffer 2)</p> <p>2. <u>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.</u></p> <p>3. <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.</u></p> <p>4. <u>Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.</u></p> <p>5. <u>Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 14 Recht auf Einsichtnahme (siehe alter § 18)</p> <p>1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Be-</p>
---	---

entsprechend anzugleichen.

§ 5 a Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgs-, Vermögens-, Finanz-, und Stellenplan.

§ 6 Gewinn und Verlust

An einem Gewinn oder Verlust nehmen die Gesellschafter nicht im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil. Es gilt nachfolgende Regelung:

- Bei der Gewinn- oder Verlustzuweisung ist in nachfolgender Rang- und Reihenfolge zu verfahren:
1. Verzinsung des eingebrachten Festkapitals mit 4 % p. a.; wobei auch die in den Vorjahren eventuell nicht zur Ausschüttung gelangte Festkapitalverzinsung vorrangig vorzunehmen ist,
 2. Von über die Ziffer 1 hinausgehenden Gewinnen werden
 - dem Gesellschafter zu § 2 Abs. 2 lit. c - Landeshauptstadt Magdeburg - 70 %
 - den Gesellschaftern zu § 2 Abs. 2 lit. a und b – je 15 % zugewiesen.

§ 7 Gesellschafterkonten

1. Die Festkapitalanteile der Gesellschafter werden auf unverzinslichen Festkonten

trieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.

2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 15 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen.

(Kapitalkonten 1) verbucht.

2. Daneben wird für jeden Gesellschafter ein bewegliches unverzinsliches Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) eingerichtet. Von diesem werden die Verlustanteile der Gesellschafter abgeschrieben. Gewinnanteile werden automatisch dem Kapitalkonto II zugeschrieben, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen. Auch bei anderslautender Beschlussfassung wird der auf den einzelnen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil dem Kapitalkonto II solange zugeschrieben, wie dies negativ ist.
3. Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto geführt, auf dem seine Gewinnanteile verbucht werden, soweit sie nicht nach Abs. 2 dem Kapitalkonto II gutgebracht werden.
4. Guthaben auf den Darlehenskonten werden nicht verzinst. Einen Debetsaldo auf dem Darlehenskonto hat der betreffende Gesellschafter mit 2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zinsen werden auf dem Darlehenskonto verbucht.

§ 8 Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Guthaben auf Darlehenskonto darf der persönlich haftende Gesellschafter jederzeit entnehmen.
3. Die Kommanditisten können die Auszahlung von Guthaben auf Darlehenskonten pro Quartal bis zur Höhe von 3% des Festkapitalanteils verlangen. Darüber hinausgehende Beträge werden einem Kommanditisten nur ausgezahlt, wenn er sie mit einer Frist von drei Monaten gekündigt hat.
4. Soweit die nach Abs. 2 und 3 entnehmbaren Beträge zur Zahlung der auf Grund der Beteiligung eines Gesellschafter an der Gesellschaft und der Einkünfte aus der Gesellschaft für den Gesellschafter

anfallenden Mehrsteuern (einschließlich Vorauszahlungen) nicht ausreichen, kann der Gesellschafter auch ohne ein entsprechendes Guthaben und ohne Kündigung Auszahlungen zu Lasten seines Darlehenskontos beanspruchen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Mit der Übertragung der Beteiligung gehen Guthaben des Übertragenden auf Darlehenskonto oder eine auf Darlehenskonto verbuchte Zahlungsverpflichtung des Übertragenden gegenüber der Gesellschaft in voller Höhe bzw. zu dem entsprechenden Teil auf den Erwerber über, unbeschadet der weiteren Haftung des Übertragenden für die etwaige Schuld. Der Erwerber erklärt sich durch seinen Erwerbsakt mit diesem Übergang einverstanden.
2. Eine Beteiligung kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter weder übertragen noch verpfändet noch sonst wie belastet werden. Auch die Einräumung einer Unterbeteiligung ist nicht gestattet. Ebenso wenig ist die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschafter aus diesem Vertrage zulässig. Dies gilt insbesondere für Entnahme- und Auszahlungsansprüche sowie für Ansprüche auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens. Wenn aus Gründen der Umstrukturierung im Konzern die Gesellschaftsanteile der Hochtief Construction AG auf ein anderes Konzernunternehmen, an dem die Hochtief Construction AG mehrheitlich beteiligt ist, übertragen werden, bedarf dies keiner Zustimmung der anderen Gesellschafter.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch bei Beendigung des Baukonzessionsvertrages gem. § 1, von einem Gesellschafter schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Kommt bis zum 31.12.2005 kein rechtswirksames Inkrafttreten des Baukonzessionsvertrages gem. § 1 zustande, wird die Gesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2005 aufgelöst durch stille Liquidation.

2. Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, scheidet er mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn die übrigen Gesellschafter spätestens drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von 75% ihrer sämtlichen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen und den Beschluss dem kündigenden Gesellschafter mitteilen; jeder von ihnen ist auf Grund des Beschlusses ermächtigt, im Namen aller diese Mitteilung zu bewirken. In diesem Fall wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation.
3. Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Kündigungsschreibens oder von einem Monat nach Zugang einer Anschlusskündigung durch schriftliche Erklärung an sämtliche übrigen Gesellschafter der Kündigung oder der Anschlusskündigung anschließen. Die Anschlusskündigung hat dieselbe Wirkung wie die Kündigung.
4. Kündigt die Landeshauptstadt Magdeburg die Gesellschaft zu demselben Termin, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst; es sei denn, die nicht kündigenden Gesellschafter beschließen vor Ablauf der Kündigungsfrist die Bestellung oder – mit dessen Zustimmung – die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. In diesem Falle scheidet der oder die kündigenden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

§ 11 Weitere Fälle des Ausscheidens eines Gesellschafters

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder wird die Eröffnung abgelehnt, scheidet der betroffene Gesellschafter mit

§ 16 Kündigung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres von einem Gesellschafter schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Wirkung auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. den Zeitpunkt, in dem die Eröffnung abgelehnt worden ist, aus der Gesellschaft aus.

2. Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gem. § 135 HGB, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
3. Ein Gesellschafter, der gem. § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus.
4. Die Gesellschafter können unter den Voraussetzungen des § 140 HGB die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft beschließen; der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Mit der Mitteilung des Beschlusses, zu der jeder Gesellschafter ermächtigt ist, scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

§ 12 Fortsetzung der Gesellschaft, Übernahme des Geschäfts

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder in den Fällen des § 11 aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern – ggf. mit einem neu aufgenommenen persönlich haftenden Gesellschafter – unter der bisherigen Firma fortgeführt. Ist kein persönlich haftender Gesellschafter mehr vorhanden, wird die Gesellschaft aufgelöst, sofern die verbleibenden Gesellschafter nicht unverzüglich einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen oder in die Gesellschaft aufnehmen.
2. Verbleibt infolge Ausscheidens aller übrigen Gesellschafter nur noch ein Gesellschafter, so ist dieser berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Geschäft mit Aktiven und Passiven sowie der Befugnis zur Fortführung der Firma als Alleininhaber zu übernehmen. Übt er dieses Recht nicht bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters

§ 17 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Verfügung über Kommanditanteile bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Will ein Gesellschafter seinen Kommanditeil ganz oder teilweise veräußern, so hat er den übrigen Gesellschaftern den zur Veräußerung anstehenden Anteil zum Erwerb anzubieten. Jedem der übrigen Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu; machen mehrere davon Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander.
3. Das Angebot muss allen übrigen Gesellschaftern unter Angabe des Kaufpreises per eingeschriebenem Brief gemacht werden; es kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich angenommen werden.
4. Macht kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so haben die Gesellschafter innerhalb von einem Monat

aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation. Die Ausübung des Übernahmerechts hat durch schriftliche Erklärung an sämtliche ausscheidenden Gesellschafter zu erfolgen.

3. Beabsichtigt in den Kündigungsfällen des § 11 der alleinige Übernehmer, einen oder mehrere Dritte als Gesellschafter aufzunehmen und mit diesem bzw. diesen die Gesellschaft fortzuführen, so sind auf sein Verlangen der oder die ausscheidenden Gesellschafter verpflichtet, noch vor ihrem Ausscheiden an der Aufnahme oder dem Eintritt des bzw. der Dritten in die bestehende Gesellschaft mitzuwirken, soweit ihnen hierdurch keine finanzielle Verpflichtung und kein unzumutbares Risiko erwächst.

§ 13 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

1. Scheidet ein Gesellschafter – gleichviel aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung, die sich zusammensetzt aus dem Buchwert seiner Beteiligung gem. der Jahresbilanz für das letzte in oder vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens abgeschlossene Geschäftsjahr.
2. Wird dem Ausgeschiedenen steuerrechtlich für die Zeit seiner Zugehörigkeit zu der Gesellschaft – etwa auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung – noch ein laufender Gewinn zugerechnet, ohne dass dies vor dem Ausscheiden zu einer Anpassung der Handelsbilanz nach § 5 Abs. 3 geführt hat, ändert sich die Abfindung nicht. Die Gesellschaft bzw. der übernehmende Gesellschafter haben den Ausgeschiedenen jedoch von den dadurch für ihn anfallenden Mehrsteuern freizustellen.
3. Die Abfindung ist in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate einen Monat nach dem Ausscheiden fällig wird.
4. Sollte die Einhaltung der in Abs. 3 vorgeschriebenen Rate für die Gesellschaft nicht möglich sein, tritt die Gesellschaft auch ohne Beschluss der Gesell-

nach Ablauf der Frist gem. Abs. 3. der Veräußerung an einen Dritten zuzustimmen, sofern die in dem Veräußerungsvertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld besteht.

5. Die anderen Gesellschafter haben im Falle des Abs. 4. ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit schriftlicher Bekanntgabe des Kaufvertrages mit dem Dritten und aller seiner Bedingungen schriftlich auszuüben. Jedem Gesellschafter steht das ganze Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die vorkaufsberechtigten Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen.
6. Anstelle des Vorkaufsrechts hat jeder Vorkaufsberechtigte das Recht, innerhalb der Ausübungsfrist vom veräußerungswilligen Gesellschafter zu verlangen, daß dieser zusätzlich zu oder anstelle seiner eigenen Anteile Geschäftsanteile der berechtigten Mitgesellschafter im Verhältnis der betroffenen Geschäftsanteile zueinander zu den Bedingungen des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages mitveräußert.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Abtretung von Kommanditanteilen an Ehegatten oder Abkömmlingen eines Gesellschafters sowie an Unternehmen mit denen dieser konzernrechtlich verbunden ist.
8. Kündigt die Landeshauptstadt Magdeburg die Gesellschaft, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
9. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder wird die Eröffnung abgelehnt, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Wirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dem Zeitpunkt, in dem die Eröffnung abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus.

schafter gem. § 11 Abs. 2 in Liquidation.

5. Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters – gleichviel welcher Art – sind ausgeschlossen. Er nimmt namentlich am Gewinn und Verlust aus bei seinem Ausscheiden schwebenden Geschäften nicht mehr teil, soweit diese in der für die Abfindung maßgeblichen Jahresbilanz nicht bereits erfasst sind. Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistung kann er nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft bzw. der übernehmende Gesellschafter dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
6. Guthaben auf den Darlehenskonten werden von der vorstehenden Abfindungsregelung nicht erfasst. Ein positiver oder negativer Saldo ist mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens in voller Höhe zum Ausgleich fällig.

§ 14 Abweichende Regelungen zu § 13 bei Liquidierung der Gesellschaft

Bei der Liquidierung der Gesellschaft soll das Vermögen der Gesellschaft in nachfolgender Rang- und Reihenfolge verteilt werden:

1. Rückzahlung des eingebrachten Eigenkapitals in der jeweils eingebrachten Höhe
2. Bei über die Ziffer 1 hinausgehendem Vermögen erhalten die Gesellschafter dieses entsprechend des Standes ihrer Kapitalkonten II bzw. ihrer Darlehenskonten.

§ 15 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter können nur mit einer Mehrheit von 100% ihrer Stimmen beschließen,

- a) unter Festlegung des Inhalts des Vertrages, der die Festkapitalanteile überstimmter Gesellschafter im Verhältnis zum gesamten Festkapital nicht verändert, neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen,
- b) das Ausscheiden eines Gesellschafters auch ohne Kündigung zuzulassen und die

- Abfindung des Ausscheidenden mit dessen Einverständnis abweichend von diesem Vertrag zu regeln,
 c) die Gesellschaft aufzulösen,
 d) diesen Gesellschaftsvertrag zu ändern.

§ 16 Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft, die nicht durch das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters bedingt ist, ist der persönlich haftende Gesellschafter Liquidator.

§ 17 Bevollmächtigung des persönlich haftenden Gesellschafters

1. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, nach der dieser ihn bei allen die Kommanditgesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister vertreten kann.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter ist gehalten, dem Gesellschafter, in dessen Namen gehandelt werden soll, den Inhalt der Handelsregisteranmeldung vorher mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 18 Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen, ferner stehen der Landeshauptstadt Magdeburg die Befugnisse und Rechte nach § 53 und § 54 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse und Rechte aus § 53 und § 54 HGrG.
3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA die in § 53 und § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse und Rechte eingeräumt.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft, die nicht durch das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters bedingt ist, ist der persönlich haftende Gesellschafter Liquidator.

Der Landeshauptstadt Magdeburg werden auf berechtigtes Verlangen darüber hinausgehende Prüfrechte zugesichert.

Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 19 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.

<p>festzuhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand ist die Stadt Magdeburg. Es gilt deutsches Recht.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Kosten</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000 EUR.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Kosten</p> <p>Der Vertrag steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Zustimmung zum Zusammenschlussvorhaben durch das Bundeskartellamt oder der EU – Kommission – je nach Zuständigkeit.</p>	
---	--